

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1626).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1153).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* umfasst einen Pflichtbereich von 8 Modulen im Umfang von 48 LP und einen Wahlbereich mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-B1	Basics of English Literature and Culture	5	7	2	1.+2.	--
ANG-B2_v1	Basics of English Linguistics	3	4	1	1	--
ANG-B3	Integrated English Language Practice	4	6	2	1.+2.	--
ANG-D1	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1	3.-5.	--
ANG-V1_v1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	3.-6.	ANG-B1
ANG-V2_v1	Advanced English Linguistics	6	8	1-2	2.-4.	ANG-B2_v1
ANG-V3	Advanced Literary and Cultural History	4	4	2	3.+4.	ANG- B1
ANG-V4	Advanced English Language Practice	4	8	2	3.+4.	ANG-B3
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-1	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-6.	--
	Gesamtsumme	34	50			

- (2) In die Fachnote im Fach „Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1_v1, -V2_v1, -V3, -V4 und -D1 ein.

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) ¹Im Bachelorprogramm *Bildung, Erziehung und Unterricht* ist in einem der Fächer eine Bachelorarbeit (12 LP) anzufertigen.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-BAA	Bachelorarbeit	--	12	1	6.	siehe § 3 (2)

- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfordert den erfolgreichen Abschluss zwei von vier der Module ANG-V1_v1, -V2_v1, -V3, und -V4 sowie den Abschluss des Moduls ANG-D1. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem anglistischen Studienprogramm angestrebt, so ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine moderne Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Bachelor *Bildung, Erziehung und Unterricht* mit dem Fach Anglistik/Englisch eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2020 nach der für sie am 30.09.2017 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.